

Present. 22. Januarii 1720.

Reichs-Hoffrath.

Alt

Die Röm. Kayserlich-auch in
Germanien/ Hispanien/ Hun-
garn und Böhemb Königl. Majest.

Allerunterthänigste Bitt / umb Allergnädigste Verwil-
ligung nöthige Collectas, zu Fortsetzung einvermeldeter Klag/
und Rechtsens / männiglichem ungehindert / aufzuschreiben / und
einzubringen.

In Sachen

Der Land- Ständen beyder Herzogthumber
Süllich / und Berg.

Contra

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / als Herzogen
daselbst zc.

Cum Adjuncto sub Num. 60.

Appell.

IX

Aller

Alldurchleuchtigster / ꝛ. ꝛ.

Wie tieff es denen Landständen beyder Herzogthumber Gülich und Berg zu Herzen gehe / und wie hart sie daran gekommen / daß / umb willen von seiner Churf. Durchl. zu Pfaltz / als Herzogen zu Gülich und Berg / und ihrem gnädigsten Landsfürsten und Herzen bey seßigen lieben Friedenszeiten viele übermäßig / und unbeybringliche Steuern Eigenmächtig und ohne Ihr der Landständen darzu gehörige Einwilligung / auch auff einen von denselben nie angenommenen höchstschädlichen Fuß aufgeschriebenen und selbige mit gänglichem Verderben der armen Unterthanen executivè (alles darwider von Ihnen Landständen beschehenen unterthänigsten deprecirens / protestirens / und appellirens ungeachtet) beyzutreiben fortgefahren worden : Sie Landstände / Ihrer dem werthen Vaterland / und für die Aufrecht-Haltung ihrer dardurch so sehr verletzter Freyheiten und Berechtigkeiten / geleisteter theurer Pflichten halber / sich endlich gemüßiget gesehen / ihre hierüber abgetrungen-wehmüthige Klagen bey Ew. Kayserl. und Königl. Majest. Reichs-Obrigkeit-und Ober-Lehn Herlichem Allerhöchsten Justiz und Gnaden-Thron mit fußfälligster Devotion allergehorsambst abzulegen / solches kan ein jedes / seinem natürlichen Erb-Landsfürsten und Herzen treu-zugehanes Gemüthe leichtlich und michin männiglich von selbst vernünftig ermessen / daß zu derselben ordentlicher Austerfolgung viele Kösten / und allerley Aufgaaben erfordert werden.

Wan nun Allergnädigster Kayser / König / und Herz ! Dero Alldurchleuchtigster Herrn Hm. Vorfahren am Reich FERDINANDI des Andern / FERDINANDI des Dritten / und LEOPOLDI des Ersten Kayserl. Majest. Majest. unterm 2. 8bris 1635. 14. Februarii. 25. Augusti. 4. und 14. Septembris. 1637. 22. Martii. 11. Octobris. 1638. 22. Februarii. 29. Julii. 17. Decembris. 1640. und 26. Junii. 1673. (in welchen Zeiten die Gülich- und Bergische Landstände ebenmäßig das Unglück gehabt wider ihren gnädigsten Landsfürsten Beschwer zu führen) Allergnädigst gebilliget und verordnet haben / daß Landstände auch Collectas zu Prosequirung ihres Rechts aufschreiben mögen : mit dem angehencktem außtrücklichem Verbott / daß an deren Einbringung sie niemand hindern solle : allermassen auß denen zu geschwinder Nachricht darüber außgezogenen Passibus concernentibus sub N. 60. bey dem ersten Anblick zu erschen ist.

Also leben zu Ew. Kayserl. und Königl. Majest. mehrermelte Gülich- und Bergische Landstände der allerunterthänigster Zuversicht / bitten auch darumb allersüchentlichst / Dieselbe wollen geruhen inharendo vorbemerckten älteren Kayserl. Verfügungen gleichfals allergnädigst zu verordnen (in Betrachtung / daß gegenwärtige abgenöthigte Klag nicht Ihr Landstände private Personen / sondern des ganzen Lands / und aller Unterthanen Hehl / Wohlfahrt / und künfftige Freyheit betrifft) daß auch Sie Landstände in Behuff hierzu unumbgänglicher Auflagen / Collectas ohne einige von jemanden / wer der auch seye / zu befahren habende Beeinträchtigung erheben / und also dardurch verhütet werden möge / daß wegen Ermangelung ohnentbehrlicher Fortsetzungs Mittel ihr Recht verlassen : auch sich und die Unterthanen sambt allen Nachkomblingen in völlige Ruin gestürket / und zum allgemeinen Reichs-Dienst unkräftig gemacht zu seyn / auff ewig doliren müssen.

Darüber ꝛ.

Ew. Kayserl. und Königl. Maj.

allerunterthänigst. Treu. gehorsambst
Gülich- und Bergischer Landständen Anwald
Georg Ferdinand von Maul.

Clausula Concernentes

N. 60.

Verschiedener Kayserl. allergnädigster Verordnungen / wodurch denen Landständen beyder Herzogthumber Gülich und Berg die Aufschieb- und Einbringung nöthiger Collecten zu Prosequirung ihres Rechts allergnädigst verwilliget : denen Landsfürsten aber ihnen daran zu hindern ernstlich untersagt worden :

Extract Kayserl. End-Urtheil de dato Eberstorff den 2ten Octobris 1635.

“ Ibi : Und Seiner Fürstl. Durchl. hiemit ernstlich befohlen haben wollen / die Stände mit solchen weiter nicht zu beschweren : noch auch an Prosequirung ihres Rechts mit Verbitung

[Marginal notes in a smaller script, partially illegible]

Extract. Kayserl. inhaesiv - Decreti de dato Wien den
22. Februarii 1640.

“ Ibi: Gleichwohl aber / weilten Weyland Ihre Kayserl. Maj. in Gott allerseeligst ruhens
der Hr. Vatter Christmiltessen Andeckens besagten Ständen erlaubt / daß sie zu Prosequi-
rung ihres Rechtens zusammen kommen / und ihre Nochturfft berathschlagen mögen / So
Fürstl. Durchl. auch vermög Dero Kayf. End. Urtheils und final Decision sub dato Eberstorff
den anderen Octobris 1635. Sie hieran nicht hindern sollen: also lassen Ihre Königl.
Maj. es auch dabey / als einer vorhin resolvirter Sach / gleicher gestalt betwenden ;

Extract Kayserl. Rescripti de dato Regensburg den
29. Julii 1640.

“ Ibi: Als ermahnen Wir deine Lieb. better- und gnädiglich / Sie wollen mehr gedachte
Bergische Landstände an Einbringung obberührter Collecten weiters nicht verhindern / noch
den Ambtleuthen solches zu thun / oder sich dawider zu setzen / aufserlegen und gestatten / da-
mit nicht Noth seye / auff den wiederigen Fall die gesuchte Execution zu verwilligen / und anzu-
ordnen: solch ist den Kayserl. Decretis und Verordnungen gemäß.

Extract Kayserl. Decreti de eodem dato.

“ Ibi: Als haben Ihre Kayserl. Maj. auch solchen eingangenen Verordnungen zuseh
obernantes Herren Pfalz- Graffen zu Neuburg Fürstl. Durchl. gnädigst ermahnet / mehrbe-
melten Bergischen Landständen an Einbringung mehrberührter Collecten weiter kein Eintracht
oder kein Hinderung zu thun.

Extract Kayserl. Rescripti de dato Regensburg den 17.
Decembris 1640.

“ Ibi: Was maßen wir auff unterthänigst anhalten / und Bitten der Gütlich- und Berg-
gischen Landständen zu unterschiedlichen mahlen zu Bezahlung ihrer Creditoren / und Fortsetzung
ihres Proceß denselben eine Collectation anzustellen gnädigst bewilligt / auch deswegen erst new-
lich unseres lieben Betters des Pfalz- Graffen Wolffgangs Wilhelm zu Neuburg Liebden
unterm dato des 29. Julii, daß Sie besagte Stände an Veytreibung solcher Collecten nicht ver-
hindern sollen / gnädigst anbefohlen.

*Decretum Caesareum in puncto Collectarum pro prosequendis iuribus Statuum
de 26. Junii 1673.*

Der Römischer Kayserl. Maj. unserem allernädigsten Herzen ist in Unterthänigkeit refe-
rirt worden / was bey Derselben die Landständ beyder Herzogthumben Gütlich und Berg ge-
horsambst klagen angebragt / wie das nemlichen Sie an Collectirung der zu Prosequi-
rung ihrer wieder des Hr. Pfalz- Graffen zu Neuburg Fürstl. Durchl. an dero Kayserl. Hoff
abhängiger Rechtsfertigung benötigter Speesen verhindert / und gesperrt würden / und ihnen
also unmöglich falle / ihr Recht zu afferfolgen / mit gehorsambster Bitt / daß derowegen
ihnen nottürfftige Kayserl. Hülf hierunter mitgetheilt werden mögte ; und dan allerhöchsiged.
Kayserl. Majestät in ihren vorher ergangenen Kayserl. Verordnungen unter anderen sich gnä-
digst resolvirt haben / daß die obbemelten Gütlich- und Bergischen Landständen gesperrte Cassa
wiederumb eröffnet / und bey Einbringung deren zu Prosequirung ihres Rechtens außgeschrie-
benen Collecten nicht gehindert werden solten.

Als erlauben mehr allerhöchst-ernant- Ihre Kayserl. Maj. ihnen mehr bemelten Landstän-
den beyder Herzogthumben Gütlich und Berg hiemit / daß Sie ihren ergangenen Kayserl.
Verordnungen zuseh / die nothwendige Collectas zu Prosequirung ihres Rechtens außschrei-
ben / und verrichten mögen. Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserl. Maj. hervorst-
rückten Secret Inseigel den 26. Junii anno 1673.

(L. S.) Vt. Leopold Wilhelm Graff zu
Königsfegg.

Reinhard Schröder.

An

Die Röm. R.
Germanien
Günnd Böheim
Allerunterthänig. Hocham
Cherubini mandata cum li
grand-venturöse Schatz
von-gehorsambster Land-
thümer Gütlich/
Ihre Kayserl. Durchl.
aller-erhöchsten Reich-
thümer / sondern auch ohne
trän-lichen Straff / so dem
trical-lichen End-Urtheil /
beytrahen gemachte außsch
beytrahen gemachte außsch